

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

N<sup>o</sup> 53.

Montag den 22. Februar.

1858.

### Bekanntmachung,

#### die Feuergefährlichkeit des Kalklöschens betreffend.

Von der Königlichen Kreis-Direction ist folgende General-Berordnung neuerdings wieder eingeschärft worden. Wir unterlassen daher nicht, zu deren pünctlichster Nachachtung hierdurch noch besonders dringend anzuweisen.

Leipzig, den 20. Februar 1858.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
K o c h.

### General-Berordnung

#### an die Amtshauptmannschaften und die Polizeiobrigkeiten des Leipziger Kreis-Directionsbezirks, die Feuergefährlichkeit des Kalklöschens betreffend.

Nach mehrfachen Wahrnehmungen hat sich die Ansicht verbreitet, daß das Kalklöschchen überhaupt nicht feuergefährlich sei, oder doch, daß stärkeres Holz, z. B. Dielen, Holzwände und dergleichen, sobald kein Eisen darin oder daran sich befinde, durch die beim Kalklöschchen entwickelte Hitze nicht in Brand gerathen könne. Es ist deshalb oftmals das Kalklöschchen in oder unmittelbar an nicht durchgängig massiv erbauten Schuppen, Scheunen und anderen ähnlichen Behältnissen, in denen feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden, vorgenommen worden, ohne daß die Obrigkeiten dagegen etwas verfügt haben.

Nun kann aber sowohl nach den übereinstimmenden Aussagen erfahrener Personen, als auch nach den deshalb erforderten Gutachten der Chemiker und Techniker nicht bezweifelt werden, es ist vielmehr durch die Erörterungen über die Entstehungsurachen stattgefundener Feuer bestätigt worden, daß das Kalklöschchen zumal bei mangelnder Vorsicht leicht feuergefährlich werden kann.

Der gebrannte Kalk, sobald er mit Wasser benetzt wird, erhitzt sich bekanntlich nach und nach bis zu einem solchen Grade, daß, wenn mehr Wasser als die Quantität, welche vom Kalk chemisch gebunden werden kann — ein Dritteltheil des Gewichts des zu löschenden Kalkes — zugesetzt worden ist, die dieses Dritteltheil übersteigende Wassermenge oft bis zur Siedehitze gelangt, dabei verdampft und so allmählig die bei der Verbindung des Wassers mit dem Kalk ausgeschiedene Wärme entführt; daß dagegen, wenn der zu löschende Kalk absichtlich oder zufällig nur mit jenem Dritteltheil Wasser genetzt wird, auch die entstehende Wärme sich nicht leicht verflüchtigen kann, diese sehr erhöht und, je nach der mehr oder weniger vorzüglichen Qualität des Kalkes und namentlich, wenn derselbe frisch gebrannt ist und je nach der Größe der in Arbeit genommenen Massen sogar bis zum Glühen gesteigert wird. Kommen nun damit leicht brennbare Stoffe, wie Holz, Stroh &c., in Berührung, so werden dieselben nicht bloß erhitzt und ausgetrocknet, sondern sie erleiden bei länger andauernder Berührung sogar eine angehende Verkohlungsproceß. Bilden sich aber während eines solchen langsam vor sich gehenden Verkohlungsproceßes Spalten oder Klüfte im Holze, wie dies unter solchen Umständen nicht ausbleiben kann, und dringt die atmosphärische Luft in selbige ein, wobei zugleich auch ein, obschon vielleicht nicht bedeutender Luftstrom eintreten wird, so entzündet sich die dabei entstandenen brennbaren Gase zur hellen Flamme. Rascher noch wird sich das Holz entzünden, wenn es gleichzeitig mit eisernen Nägeln, Bolzen oder Bändern in Verbindung steht, denn das Eisen wird sehr bald in solchem Grade erhitzt, daß alles mit ihm in Verbindung stehende Holzwerk leicht in helle Flammen geräth, ohne daß es dazu der Rothglühhitze bedarf, wenn nur, was in der Regel der Fall sein wird, der atmosphärischen Luft gleichzeitig die Mitwirkung gestattet ist.

Die königliche Kreis-Direction findet sich daher veranlaßt, die Polizeiobrigkeiten Ihres Bezirks hierauf aufmerksam zu machen und andurch anzuweisen, daß sie das Löschchen des Kalkes in der Nähe feuerfangender Gegenstände, z. B. Stroh &c., unbedingt untersagen und das Erforderliche verfügen, damit der Proceß des Kalklöschens in der Nähe von Gebäuden nur durch sachkundige Leute vorgenommen und bis dahin wohl überwacht werde, wo der Kalk durch Zufuß größerer Mengen von Wasser die zu seiner Verwendung erforderliche Breiform erhalten hat und durch und durch nicht mehr erhitzt ist.

Zugleich werden die Amtshauptmannschaften des Leipziger Kreis-Directionsbezirks veranlaßt, die Gensdarmen hiernach behüßig zu instruiren.

Leipzig, den 5. Februar 1848.

Königliche Kreis-Direction.  
von Proizem.  
Friedrich.

### Gutgemeinter Vorschlag.

Ein Mitglied des neuentstandenen kaufmännischen Vereins, dessen Zeit es nicht gestattet, den nächsten Versammlungen regelmäßig beizuwohnen, kann sich nicht versagen, hinsichtlich der Beschlußfassung über Feststellung und Annahme der Statuten hierdurch gegen die sämtlichen Mitglieder einige Bedenken auszusprechen.

Von dem aufrichtigen Wunsche befeelt, daß der Verein einer festen und segensreichen Zukunft entgegengehen möge, muß man dringend auffordern, daß diejenigen Herren, welche sich in wohl-

gemeinter Absicht an die Spitze des Unternehmens gestellt haben, von dem eiligen Streben, das Statut schleunigst definitiv festzustellen, absehen. Das Gedeihen der Gesellschaft wird wesentlich von dem Grundgesetze derselben abhängen und es scheint eine begründete Veranlassung zu hastiger Erledigung der bezeichneten Arbeit durchaus nicht vorhanden zu sein. Der kaufmännische Verein in Leipzig kann eine weitreichende Entwicklung finden, jedoch ohne Zweifel nur dann, wenn er gleich bei seiner Begründung auf die rechte Bahn gelenkt wird; derselbe kann im ausgebreitetsten Sinne eine Collegialität verwirklichen, indem er, ohne die anderen Zwecke aus den Augen zu verlieren, Gelegenheit bietet,